

Anspruch nehmen, die erst nach dem 31. August 1939 begründet worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gewerbetreibende mit den Kriegsauswirkungen, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, rechnen mußte.»

2. Im § 7 Abs. 2 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte »5 vom Hundert« die Worte »4½ vom Hundert«.

3. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

»§ 8a

In Kenntnis der Kriegsgefahr bestellte Hypotheken

Für eine Forderung, die erst nach dem 25. August 1939 durch Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert worden ist, gilt § 8 sinngemäß. Jedoch können Schuldner und Eigentümer die richterliche Fälligkeitsregelung nicht beanspruchen, wenn sie mit den Kriegsauswirkungen, die sie an der Zahlung hindern, rechnen mußten.«

4. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.«

5. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

»Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die richterliche Vertragshilfe auf Veranlassung der Stellen beantragt hat, die über die Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich der wirtschaftlichen Kriegsfolgen zu entscheiden haben.«

II. Die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Der Vorsitzende kann von der Zuziehung der sachverständigen Beisitzer absehen, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, die lediglich das Verfahren oder die Kosten betrifft.«

III. Die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Der Vorsitzende kann von der Zuziehung eines sachverständigen Beisitzers absehen, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, die lediglich das Verfahren oder die Kosten betrifft. In diesem Falle gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.«

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse.

Vom 12. Dezember 1942.

Auf Grund des § 5 Nrn. 2, 4, 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Als Tee oder als Teemischung dürfen im gewerblichen Verkehr nur die nach dem in den Ursprungsländern üblichen Verfahren zubereiteten Blattknospen, jungen Blätter und jungen

Triebe des Teestrauches (Gattung *Thea*) bezeichnet werden.

§ 2

Andere Erzeugnisse, die in der Art wie Tee (§ 1) verwendet werden sollen (teeähnliche Erzeugnisse), dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern gewerbsmäßig hergestellt, zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3

Teeähnliche Erzeugnisse (§ 2) dürfen nur mit solchen Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben in den Verkehr gebracht werden, die jede Verwechslung mit Tee ausschließen.

§ 4

Teeähnliche Erzeugnisse, die nur aus Bestandteilen einer einzigen Pflanzenart hergestellt und keiner chemischen Behandlung unterzogen worden sind, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Sie dürfen als Tee nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die verwendeten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile kennzeichnen, z. B. als Brombeerblätterttee, Apfelschalentee, Apfelrestertee.

§ 5

Tee und teeähnliche Erzeugnisse dürfen nicht mit solchen Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben angeboten oder in den Verkehr gebracht

werden, die auf eine diätetische oder gesundheitliche Wirkung hinweisen.

§ 6

Teeähnliche Erzeugnisse dürfen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Erzeugnisse, die überwiegend als Arzneimittel verwendet werden, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die dazu erlassenen Richtlinien bleiben unberührt.

Berlin, den 12. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Riecke

Druckfehlerberichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) muß es im § 1 unter Nr. 5 im Abs. 1 Buchst. a des neugefaßten § 624 der Reichsversicherungsordnung statt »a) in seinem Unternehmen« richtig heißen: »a) in seinen Unternehmen«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder Alterna) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schornhorststr. 4 (Fernsprecher: 429365 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Schf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Schf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

von den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung regeln.

(2) Soweit und solange Dienststrafkammern in den genannten Gebieten nicht gebildet werden, kann der Reichsminister des Innern Dienststrafkammern außerhalb dieser Gebiete für zuständig erklären.

(3) Vor Erlass einer Anordnung nach Abs. 1 oder 2 ist das Einvernehmen mit der für die Verwaltung des betroffenen Gebiets örtlich zuständigen obersten deutschen Dienststelle herzustellen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die von ihm gemäß § 1 zu treffenden Maßnahmen rückwirkend von dem Zeitpunkt ab gelten, an dem das deutsche Beamtenrecht — ganz oder teilweise — in dem betroffenen Gebiet in Kraft gesetzt worden ist oder Planstellen für deutsche Beamte eingerichtet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht.

Berlin, den 3. Januar 1943.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Berichtigung

Im § 4 der Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) sind hinter dem Wort »Invalidenrenten« die Worte »und Ruhegeldern« zu streichen.

Berlin, den 24. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Dobbernack

Berichtigung

In der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 707) muß es im § 4 Satz 2 statt »Apfelrestertee« richtig heißen: »Apfelrestertee«.

Berlin, den 4. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Cropp

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Schf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Schf. (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.